

2. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Papenhagen
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Der § 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 27.09.2004 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt, das einen Hebesatz von **11,19 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Papenhagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

- | | |
|--|---------------------|
| a) 0,5 Hektar (ha) bebaubare und unbebaute Flächen) | 11,19 Euro = 1,0 BE |
| (z.B. Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen u.a.) | |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze) | 8,39 Euro = 0,75 BE |
| c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 11,19 Euro = 1,0 BE |
| d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche | 5,60 Euro = 0,5 BE |
| e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche | 8,96 Euro = 0,8 BE |
| f) 1,0 ha Wasserfläche | 5,60 Euro = 0,5 BE |
| g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark | 2,24 Euro = 0,2 BE |

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Papenhagen, 17.10.2005

-Siegel-

Unterschrift des Bürgermeisters
Ilona Kindler

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung